

Verordnung für den Wohltätigkeitsfonds der Gemeinde Wohlen

Beginn	Art. 1 Der Wohltätigkeitsfonds ist ein Instrument im Rahmen der Prävention im Fürsorgebereich.
Zweck	Art. 2 Der Wohltätigkeitsfonds ermöglicht die Ausrichtung von Beiträgen zu wohltätigen Zwecken an natürliche oder juristische Personen.
Zuständige Behörde	Art. 3 Gesuche betreffend die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds sind schriftlich und begründet an das Departement Soziales der Einwohnergemeinde Wohlen zu richten. Das Departement entscheidet endgültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds.
Rückerstattung	Art. 4 Die Beiträge werden grundsätzlich «à fonds perdu» ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Art. 5.
Zweckentfremdung	Art. 5 Bei Zweckentfremdung der Mittel durch die Empfängerin oder den Empfänger wird der Betrag vorbehältlich strafrechtlicher Verfolgung sofort zur Rückzahlung fällig.
Bewirtschaftung	Art. 6 Das Kapital des Fonds ist zinstragend anzulegen. Es kann durch Legate und Zuwendungen Dritter alimentiert werden.
Auflösung	Art. 7 Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Departements Soziales über die Auflösung des Fonds sowie die Verwendung des Restkapitals, wenn deren Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.
Inkrafttreten	Art. 8 Diese Verordnung tritt per 1. Dezember 2024 in Kraft. Sie hebt die Verordnung über den Wohltätigkeitsfonds der Gemeinde Wohlen vom 15. Oktober 2001 auf.

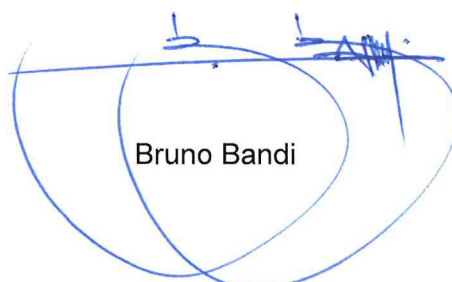
Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. November 2024.

Gemeinderat Wohlen
Gemeindepräsident



Bänz Müller

Gemeindeschreiber



Bruno Bandi